

Vertragsbedingungen STROM REGIONAL der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE)

1. Geltungsbereich

Dieser Auftrag gilt für Kunden mit niederspannungsseitiger Versorgung (0,4 kV). Der Strombedarf für diese Lieferstelle darf 100.000 kWh/Jahr nicht überschreiten und dient ausschließlich gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Eine Leistungsmessung ist nicht vorhanden.

Eine Belieferung mit elektrischer Energie für Elektroraumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmepumpenanlagen ist von diesem Stromlieferungsvertrag ausgenommen.

Die Abrechnung im Eintarif (ET) oder Doppeltarif (HT/NT) ist abhängig von der Messeinrichtung der Lieferstelle. Bei einer Abrechnung im Doppeltarif (HT/NT) gelten die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

2. Lieferbeginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung

Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die N-ERGIE. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Der Vertrag läuft ab Lieferbeginn für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Die N-ERGIE ist bestrebt, einen etwaigen vom Kunden im Rahmen seines Angebots angegebenen Wunschtermin als Lieferbeginn zu berücksichtigen, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein. Die N-ERGIE weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, nicht berücksichtigt werden kann.

3. Entgelte, Steuern, Preisanpassung

Energieentgelt

Die im Preismodell genannten Entgelte (Energie-/Grundpreis) sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**. Zu diesen Entgelten werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen **hinguzurechnet**.

EEG-Umlage

Die Ermittlung der EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlichten Werte.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der N-ERGIE in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die N-ERGIE im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht. Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die N-ERGIE eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

4. Preisänderung, Sonderkündigung

Nach Ablauf der Preisgarantie ist die N-ERGIE zu Änderungen der Entgelte für die **reine Energielieferung** nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechtigt und zugunsten des Kunden verpflichtet. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die N-ERGIE muss insbesondere Preisanpassungen nach gleichmäßigen Maßstäben und zu gleichmäßigen Zeitpunkten vornehmen, unabhängig davon, ob die Preisanpassung auf einer Erhöhung oder Reduzierung der Strombezugskosten beruht.

Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam. Die N-ERGIE wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Preisänderung die für ihn geltenden neuen Preise mitteilen.

Bei einer Änderung der Entgelte für die reine Energielieferung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen.

5. Zahlungsweise

Voraussetzung für diesen Vertrag ist die bargeldlose Zahlungsweise per Lastschriftverfahren.

Bei einem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die N-ERGIE, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der N-ERGIE auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der N-ERGIE in Textform mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

6. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Umzug des Kunden – soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

7. Änderung der Vertragsbedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen werden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht.

Die N-ERGIE weist bei der Bekanntgabe der Änderung der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen darauf hin, dass diese bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung zwischen der N-ERGIE und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Telefon: 0800 2 716440 (kostenfreie Servicenummer)
Montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr und
samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr
www.n-ergie.de/gewerbekontakt